

Ressort Straßen und Verkehr

Abteilung Verkehrslenkung und Straßennutzung

Johannes-Rau-Platz 1 (Eingang Große Flurstr. 10), 42275 Wuppertal

Es informieren Sie: Frau Sindermann und Frau Bandke
Telefon (02 02): 5 63-67 24 und 5 63-43 27
Fax (02 02): 5 63-57 79
E-Mail-Adressen: susanne.sindermann@stadt.wuppertal.de
iris.bandke@stadt.wuppertal.de
Zimmer: C-498
Sprechzeiten: Mo. – Fr. 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Informationsblatt

**Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen mit
beidseitiger Amelie, Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen
(= Contergan-Geschädigte)
(blauer Parkausweis)**

Der auf den nachfolgenden Seiten näher erläuterte „Parkausweis“ wird durch die im Briefkopf genannte Dienststelle für in Wuppertal wohnhafte Behinderte ausgestellt.

Grundlage für die Erteilung ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Hinweis:

Seit dem 01.01.2008 sind die Aufgaben des Versorgungsamtes Wuppertal auf die Stadt Wuppertal, Ressort Soziales, übergegangen.

Sofern im nachfolgenden Unterlagen (wie z. B. Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid etc.) seitens des Ressort Soziales benötigt werden, gilt dies sinngemäß auch für vormals vom Versorgungsamt Wuppertal ausgestellte Unterlagen.

Grundlage

Mit dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 03.02.09 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, Nr. 6, S. 150) wurde der Personenkreis der schwerbehinderten Menschen, die die besonders gekennzeichneten „Behindertenparkplätze“ benutzen dürfen, erweitert.

Voraussetzungen

Folgende Personengruppen kommen für die Erteilung der Parkerleichterungen in Betracht:

Schwerbehinderte mit

beidseitiger Amelie (Fehlen beider Arme) oder
Phokomelie (Hände und/oder Füße setzen unmittelbar am Rumpf an) oder
vergleichbaren Funktionseinschränkungen (völliger Funktionsverlust der Arme inklusive der Schulter- und Ellbogengelenke).

Benötigte Unterlagen vom Behinderten für die Prüfung der Voraussetzungen

(vom Behinderten oder Vertreter mitzubringen oder per Post, Fax oder E-Mail zuzusenden)

Vor Erteilung des Parkausweises muss das Ressort Straßen und Verkehr durch das Ressort Soziales prüfen lassen, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen.

Dazu ist vom Behinderten der Feststellungsbescheid des Ressort Soziales, aus dem die Schädigung hervorgeht, vorzulegen bzw. per Post, Fax oder E-Mail zuzusenden. Es wird um Angabe der aktuellen Anschrift und eines schriftlichen Hinweises gebeten, dass es sich um einen Antrag für Parkerleichterungen für „Contergan-Geschädigte“ handelt.

Das Ressort Soziales prüft, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, und gibt dies durch Rückantwort an das Ressort Straßen und Verkehr bekannt. Das Ressort Straßen und Verkehr erhält allerdings keine Kenntnis darüber, auf welcher Grundlage die Entscheidung des Ressort Soziales beruht.

Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen vor, so dass dem Antragsteller der Ausweis ausgestellt werden kann, wird der Antragsteller darüber informiert.

Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird seitens des Ressort Straßen und Verkehr ein rechtsmittelfähiger ablehnender Bescheid erteilt.

Für die Ausstellung des Parkausweises benötigte Unterlagen
(vom Behinderten oder Bevollmächtigten mitzubringen)

1. Personalausweis,
2. gültiger Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Ressort Soziales,
3. aktuelles Passbild,
4. ggf. Unterschriftenvollmacht (als Vordruck dem Informationsblatt beigelegt), falls der Behinderte selbst nicht in der Lage ist, den Parkausweis persönlich zu unterschreiben. Mit dieser Vollmacht beauftragt der Behinderte den Bevollmächtigten, den Parkausweis in Vertretung zu unterschreiben. Betreuung-, Vorsorgevollmachten und Bestellsurkunden werden anerkannt.

Art und Handhabung des Parkausweises

Der EU-Parkausweis ist personengebunden ausgestellt, d. h. der Parkausweisinhaber muss bei Inanspruchnahme des Parkausweises grundsätzlich mit anwesend sein.

Der EU-Parkausweis ist bei Inanspruchnahme **im Original** gut sichtbar hinter der Frontscheibe des jeweiligen Fahrzeuges so auszulegen, dass Gültigkeitsdauer und Ausweisnummer zu erkennen sind. Das Auslegen von Fotokopien des Parkausweises ist nicht gestattet.

Die zum EU-Parkausweis ausgestellte Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO ist **im Original** mit zu führen und bei Verlangen den zu Kontrollen befugten Personen auszuhändigen. Das Auslegen von Fotokopien der Ausnahmegenehmigung ist nicht gestattet.

Mit dem Parkausweis können der Behinderte und der jeweils befördernde Fahrzeugführer folgende Parkerleichterungen in Anspruch nehmen:

Abstellen eines Kraftfahrzeuges

1. auf den allgemeinen Behindertenparkplätzen (Zeichen 314-10 oder 314-20 StVO mit Zusatzbeschilderung 1044-10 StVO „Rollstuhlsymbol“).
2. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) angeordnet ist, bis zu 3 Stunden. Zusätzlich ist neben dem Parkausweis die Parkscheibe mit eingestellter Ankunftszeit auszulegen.
Generell ausgenommen sind eingeschränkte Haltverbote mit Zusatzbeschilderung wie z. B. „Rettungsweg Feuerwehr“, „Einsatzfahrzeuge“, „Polizei“ „Dienstfahrzeuge ...“.
3. im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Zeichen 290 StVO), in dem das Parken durch Zusatzzeichen zugelassen ist, mit Überschreitung der zugelassenen Parkdauer. Ist dieser Bereich mit einem Zusatzschild gekennzeichnet, welches die Benutzung der Parkscheibe vorschreibt, muss diese zusätzlich neben dem Parkausweis mit eingestellter Ankunftszeit ausliegen.
4. an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (VZ 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (VZ 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus.
5. in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) während der durch Zusatzschild ausgewiesenen Ladezeiten.
6. gebührenfrei an Parkuhren und Parkscheinautomaten.
7. auf Bewohnerparkplätzen (Zeichen 1020-32, 1044-30 StVO) bis zu 3 Stunden. Zusätzlich ist neben dem Parkausweis die Parkscheibe mit eingestellter Ankunftszeit auszulegen.
8. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Parksonderregelung

Der Parkausweisinhaber ist berechtigt, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im eingeschränkten Haltverbot und auf Parkplätzen für Bewohner auch ohne zeitliche Begrenzung zu parken.

Dies wird auf dem Parkausweis durch den Klammerzusatz (VwV-StVO zu § 46 StVO-Rn. 135) dokumentiert.

Grundsätzlich können die Parkerleichterungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Gültigkeitsort und –dauer des EU-Parkausweises

Der EU-Parkausweis wird zurzeit in folgenden Ländern anerkannt:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Nordirland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich (=Großbritannien), Zypern.

Die Neuausstellung bzw. Verlängerung ist generell auf 5 Jahre befristet (außer der Schwerbehindertenausweis des Ressort Soziales weist eine kürzere Gültigkeit auf).

Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Neuausstellung/Verlängerung des EU-Parkausweises beträgt zurzeit 15,00 €.



Ressort Straßen und Verkehr

Abteilung Verkehrslenkung und Straßennutzung
Johannes-Rau-Platz 1 (Eingang Große Flurstr. 10), 42275 Wuppertal

Es informieren Sie	Zimmer	Telefon (02 02):	Fax (02 02):	Sprechzeiten
Frau Sindermann	C-498	5 63-67 24	5 63-57 79	Mo – Fr. 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Frau Bandke	C-498	5 63-43 27		

Vollmacht zur Abholung und Unterzeichnung meiner Dokumente

Vollmachtgeber

Vollmachtnehmer

Familienname, Vorname

Familienname, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Geburtsdatum/Geburtsort

Straße/Hausnummer/PLZ/Ort

Straße/Hausnummer/PLZ/Ort

Personalausweis-/Reisepassnummer

Personalausweis-/Reisepassnummer

Hiermit wird der vorgenannte Vollmachtnehmer bevollmächtigt, meinen Schwerbehindertenausweis Nr. _____ beim Ressort Straßen und Verkehr der Stadt Wuppertal abzuholen. Ebenfalls wird der vorgenannte Vollmachtnehmer bevollmächtigt, erforderliche Unterschriften für mich zu leisten.

Die Vollmacht ist einmalig gültig. Sie ist im Original und nur zusammen mit gültigen Ausweisdokumenten (Personalausweise bzw. Reisepässe) von Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer vorzulegen.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Unterschrift Vollmachtgeber)

(Unterschrift Vollmachtnehmer)